

Sonderausschuss zur energetischen Sanierung oder dem Neubau der Grundschule und Turnhalle in Haseldorf

1	Herrmann, Rolf	10.10.44	Achtern Schranken 8	CDU
2	Küchler, Gunter	12.10.47	Achtern Schranken 16	FWH
3	Küchler, Marco	09.10.84	Deichstraße 8 A	FWH
4	Plüschau, Wilfried	28.12.49	Hohenhorster Ch. 10	CDU

2013 -2018

Sonderausschuss zur energetischen Sanierung oder dem Neubau der Grundschule und Turnhalle in Haseldorf

1	Schölermann, Uwe BGM	03.10.1955	Neuer Weg 57	CDU
2	Dr. Steuer, Boris	05.06.1970	Altenfeldsdeich 45	SPD
3	Dr. Schübbe, Helmut	07.01.1955	Altenfeldsdeich 44	CDU
4	Körner, Thomas	05.06.1965	Kamperrege 70	CDU

Gemeinde Haselau

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0033/2017/HAS/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 05.05.2017
Bearbeiter: Jan-Christian Wiese	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Haselau	30.05.2017	öffentlich

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 a "Deichstraße - Hohenhorster Chaussee"

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Der Bebauungsplan Nr. 8 a „Deichstraße – Hohenhorster Chaussee“ weist eine Fläche zwischen der Dorfstraße, der Twiete und der Deichstraße als Dorfgebiet aus. Innerhalb des Plangeltungsbereiches herrscht eine Straßenrandbebauung vor. Allerdings ermöglicht der Bebauungsplan die Bebauung der rückwärtigen Grundstücksflächen innerhalb der genannten Straßen. Der Bebauungsplan sieht derzeit gemäß der textlichen Festsetzung Nr. 6 vor, dass innerhalb dieser überbaubaren Flächen lediglich gemäß § 1 Abs. 5 Baunutzungsverordnung nur die Nutzungen zulässig sind, die der Forst- und Landwirtschaft und der dazugehörigen Wohnung dienen.

Wie bereits im Bauausschuss dargestellt, fand ein Treffen mit der Planungsabteilung und der Bauaufsicht des Kreises Pinneberg statt. Es wurde erörtert, inwieweit eine Wohnbebauung im Rahmen einer Befreiung von der textlichen Festsetzung zulässig sei. Der Kreis sieht für ein Wohnbauvorhaben in zweiter Baureihe keine Möglichkeit, eine Befreiung zu erteilen. Der Kreis Pinneberg hat der Gemeinde nahegelegt, den Bebauungsplan zu ändern. Der Kreis Pinneberg vertritt die Auffassung, dass die Änderung der textlichen Festsetzung Nr. 6 des Bebauungsplanes Nr. 8 a in einem vereinfachten Verfahren durchgeführt werden kann.

Die Verfahrenskosten können im Wege eines städtebaulichen Vertrages dem Antragsteller für eine Bebauung in zweiter Baureihe auferlegt werden.

Finanzierung:

Es sind Planungskosten in Höhe von 5.000 € bereitzustellen.

Die Kosten sind mittels eines städtebaulichen Vertrages von den Antragstellern zu erstatten.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, den Bebauungsplan Nr. 8 a „Deichstraße - Hohenhorster Chaussee“ für eine Fläche westlich der Hohenhorster Chaussee, beiderseits des südlichen und westlichen Teil der Deichstraße und südlich des nördlichen Teil der Deichstraße zu ändern (1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 a).

Die Änderung soll eine Bebauung in zweiter Baureihe ermöglichen.

Der Aufstellungsbeschluss ist nach § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 a wird nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt.

Von der frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Mit der Ausarbeitung der Planunterlagen soll das Planungsbüro dn Stadtplanung aus Pinneberg beauftragt werden.

Rolf Herrmann
(Bürgermeister)

Anlagen: - Bebauungsplan Nr. 8 a

HASELAU

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 8A

FLUR 9

SATZUNG DER GEMEINDE

FÜR DAS GEBIET »DEICHSTRASSE - HOHENHORSTER CHAUSSEE«

WESTLICH DER HOHENHORSTER CHAUSSEE,
BEIDERSEITS DES SÜDLICHEN UND WESTLICHEN TEIL DER DEICHSTRASSE,
SÜDLICH DES NÖRDLICHEN TEILS DER DEICHSTRASSE.

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER FASSUNG VOM 8. DEZ. 1986 (BGBl. I S. 2253) SOWIE NACH § 82 DER LANDESBAUORDNUNG VOM 24. FEBR. 1983 (GVBl. Schl. - H. S. 86) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 20. März 1991 UND NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS BEIM LANDRAT DES KREISES PINNEBERG FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 8A DER GEMEINDE HASELAU FÜR DAS GEBIET »DEICHSTRASSE - HOHENHORSTER CHAUSSEE« BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN.

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) 1990

TEIL A - PLANZEICHNUNG

MASSTAB 1 : 1000



ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 BauGB

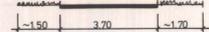
- 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB
 - MD DORFGEBIETE
- 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB
 - GFZ 0,5 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 - GRZ 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL
 - I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- 3. BAUWEISE, BAUGRENZEN § 9 Abs.1 Nr.2 BauGB
 - △ NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
 - BAUGRENZE
- 4. VERKEHRSFLÄCHEN § 9 Abs.1 Nr.11 BauGB
 - STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
 - STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- 5. WASSERFLÄCHEN § 9 Abs.1 Nr.16 BauGB
 - WASSERFLÄCHE
- 6. FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT § 9 Abs.1 Nr.18 a) BauGB
 - FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- 7. PLANUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ DER LANDSCHAFT § 9 Abs.1 Nr.25 b) BauGB
 - BAÜME ZU ERHALTEN
- 8. SONSTIGE PLANZEICHEN
 - UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENGEBAUDE, GARAGEN UND ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE § 9 Abs.1 Nr.4 BauGB
 - NG NEBENANLAGEN
 - Ga GARAGEN
 - St STELLPLÄTZE
 - HAUPTFIRSTRICHTUNG § 82 LBO
 - GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR. 8A § 9 Nr.7 BauGB
 - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG § 16 Abs.5 BauNVO
 - MIT GEH-, FAHR- U. LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZU GUNSTEN DES SIELVERBANDES
 - HASELAU - HASELDORF § 9 Abs.1 Nr.21 BauGB

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

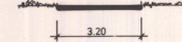
- GEBÄUDE VORHANDEN
- FLURSTÜCKSGRENZE GEPLANT
- FLURSTÜCKSGRENZE VORHANDEN
- GEBÄUDE KÜNFTIG FORTFALLEND

STRASSENPROFILE M. 1:100

PROFIL DEICHSTRASSE



PROFIL TWIETE



TEIL B - TEXT

FESTSETZUNGEN FÜR DEN GESAMTEN GELTUNGSBEREICH

1. GEM. § 1 Abs. 5 BauNVO SIND TANKSTELLEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauNVO) NICHT ZULÄSSIG.
2. DACHGESCHOSSAUSBAUTEN SIND ALS ZWEITES VOLLGESCHOSS ZULÄSSIG.
3. DIE MINDESTGRUNDSTÜCKSGRÖSSE BETRÄGT 750m², SOFERN SIE NICHT BEREITS IM BESTAND UNTERSCHRITTEN WIRD.
4. NEBENGEBAUDE IM SINNE DES § 14 BauNVO, GARAGEN UND ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE SIND GEM. § 12 BauNVO NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN UND IN DEN GEKENNZEICHNETEN FLÄCHEN ZULÄSSIG.
5. ES GILT DIE ORTSGESTALTUNGSATZUNG (OGS) DER GEMEINDE HASELAU

FESTSETZUNGEN FÜR DIE GEKENNZEICHNETEN BEREICHE

6. INNERHALB DIESER ÜBERBAUBAREN FLÄCHE SIND GEM. § 1 Abs. 5 BauNVO NUR DIE NUTZUNGEN GEM. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO (WIRTSCHAFTSSTELLEN LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHER BETRIEBE UND DIE DAZUGEHÖRIGEN WOHNUNGEN UND WOHNGEBÄUDE) ZULÄSSIG.
7. GEM. § 1 Abs. 4 BauNVO IN VERBINDUNG MIT § 15 BauNVO GILT FÜR „SONSTIGE WOHN- GEBÄUDE“ GEM. § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO DIE MIT (T7) GEKENNZEICHNETEN GESCHOSS- FLÄCHENZAHL GFZ. DIESE IST ENTHALTEN IN DER FÜR DIE GESAMTZULÄSSIGEN NUTZUNGEN (§ 5 Abs. 2 BauNVO) FESTGESETZTEN GRZ bzw. GFZ.
8. ABWEICHENDE ODER ERGÄNZENDE FESTSETZUNGEN ZUR OGS: INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN MIT FESTSETZUNG II GILT FÜR DIE KENNZEICHNUNGEN
 - a) TRAUFHÖHE MAX. 6,00m, FIRSHÖHE MAX. 10,00m
 - b) TRAUFHÖHE MAX. 5,50m, FIRSHÖHE MAX. 7,50m
 - c) TRAUFHÖHE MAX. 5,00m, FIRSHÖHE MAX. 6,00m
 JEWEILS GEMESSEN VON OK FAHRBAHN ERSCHLIESSUNGSSTRASSE.

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 16.09.1987

DIE ORTSBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGS- BESCHLUSSES IST DURCH AUSANG AN DEN BEKANN- TUNGSTAFELN VOM 18.09.1987 BIS ZUM 01.10.1987 / DURCH ABDRUCK IN DER ZEITUNG / IN-AMT-LICHEN-BEKANNTMACHUNGSBLATT AM ERFOLGT.

Haseldorf 18. Juni 1991
ORT, DATUM
AMTSVORSEHER / BÜRGERMEISTER

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB IST AM 23.08.1988 DURCHFÜHRT WORDEN / AUF BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 18.09.1987 NACH § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB VON DER FRÜHZEITIGEN-BÜRGERBETEILIGUNG ABGEGEHEN WORDEN

Haseldorf 18. Juni 1991
ORT, DATUM
AMTSVORSEHER / BÜRGERMEISTER

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 27.06.1988 ZUR AB- GABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN

Haseldorf 18. Juni 1991
ORT, DATUM
AMTSVORSEHER / BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 03.07.1990 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BE- SCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

Haseldorf 18. Juni 1991
ORT, DATUM
AMTSVORSEHER / BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 28.11.1990 BIS ZUM 28.12.1990 WAHREND FOLGEN- DER ZEITEN UND ZWAR

NACH § 3 Abs. 2 BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BE- DENKEN UND ANREGUNGEN WAHREND DER AUSLE- GUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN. AM 02.11.1990 (ZEITUNG ODER AMTLICHES BEKANNTMACHUNGS- BLATT) (BEI BEKANN- TUNGEN DURCH AUSANG: IN DER ZEIT VOM 02.11.1990 BIS ZUM 15.11.1990) ÖRTSBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN

Haseldorf 18. Juni 1991
ORT, DATUM
AMTSVORSEHER / BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BE- DENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 20.03.1991 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS MITGETEILT WORDEN.

Haseldorf 18. Juni 1991
ORT, DATUM
AMTSVORSEHER / BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IST NACH DER ÖFFENT- LICHEN AUSLEGUNG (ZIFFER 5) GEÄNDERT WORDEN DAHER HABEN DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BE- GRÜNDUNG IN DER ZEIT VOM

ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN (DABEI IST BESTIMMT WORDEN, DAS BEDENKEN UND ANREGUNGEN NUR ZU DEN GEÄNDERTEN UND ERGÄNZTEN TEILEN VORBRACHT WERDEN KÖNNEN) DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BE- DENKEN UND ANREGUNGEN WAHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GE- MACHT WERDEN KÖNNEN. AM 02.11.1990 (ZEITUNG ODER AMTLICHES BEKANNTMACHUNGS- BLATT) (BEI BEKANN- TUNGEN DURCH AUSANG: IN DER ZEIT VOM 02.11.1990 BIS ZUM 15.11.1990) ÖRTSBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN ODER DAHER WURDE EINE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG NACH § 3 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 12 Abs. 1 Satz 2 BauGB DURCHFÜHRT

Haseldorf 18. Juni 1991
ORT, DATUM
AMTSVORSEHER / BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 20.03.1991 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 20.03.1991 GEBILIGT.

Haseldorf 18. Juni 1991
ORT, DATUM
AMTSVORSEHER / BÜRGERMEISTER

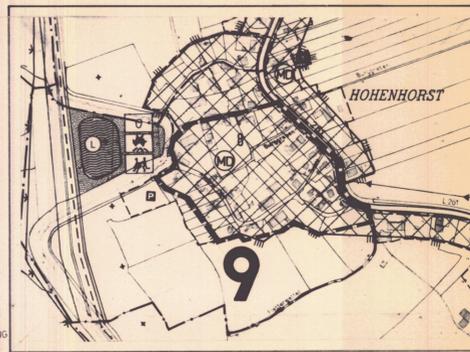
DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB AM 18.06.1991 DEM LANDRAT DES KREISES PINNEBERG ANGEZEIGT WORDEN. DIESER HAT MIT VENEHLUNG VOM 09.08.1991 ERKLÄRT, DASS AZ. 611-56.019-(8A) ER KEINE VERLETZUNG VON RECHTUVORSCHRIFTEN GELTEND GEMACHT, WEIL

DE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

Haseldorf 15. Aug. 1991
ORT, DATUM
AMTSVORSEHER / BÜRGERMEISTER

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAU- UNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WAHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 20.08.1991 VON 20.08.1991 BIS ZUM 02.09.1991 ÖRTSBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MANGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 Abs. 2 BauGB) WEITER AUF FALLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHE- DUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 03.09.1991 IN KRAFT GETRETEN.

Haseldorf 03. Sep. 1991
ORT, DATUM
AMTSVORSEHER / BÜRGERMEISTER



FLÄCHENNUTZUNGSPLANAUSSCHNITT M. = 1 : 5 000
GEMEINDE HASELAU
BEBAUUNGSPLAN NR. 8A

PLANARBEITER KREIS PINNEBERG PLANUNGSAMT PINNEBERG, DEN 17. Mai 1991	LEITER DES KATASTERAMTES PINNEBERG, DEN 21. MAI 1991
VERFAHRENSSTAND	DATUM
	GEZEICHNET

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Beschlussorgan: Bau-, Wege- und Planungsausschuss Haselau	Sitzung vom: 10.04.2017	Niederschrift zur Sitzung HAS-BA/006/2017
--	----------------------------	--

Auszug:

**zu 1 Begehung der Buswartehäuser; hier: Beleuchtung
öffentlich****Az:**

Im Bau-, Wege- und Planungsausschuss vom 15. Februar 2017 wurde über die Beleuchtung der Buswartehäuschen gesprochen. Diese Bereisung sollte für alle BA-Mitglieder den gleichen Wissenstand ermöglichen.

1. Altendeich, Neuer Weg 8, neues Haus, Straßenlampe neben dem Haus
2. Neuer Weg 3, neues Haus, Straßenlampe gegenüber
3. Altendeicher Chaussee 121, ehemals Kremer, beidseitig keine Häuser, Straßenlampe
4. Altendeicher Chaussee 85, Audeich, beidseitig keine Häuser, Straßenlampe
5. Altendeicher Chaussee 45, neues Haus, Straßenlampe neben dem Haus, Gegenseite ohne Haus
6. Dorfstraße 6, neues Haus
7. Dorfstraße 5, kein Haus, Straßenlampe (hier sollte weiter der Versuch unternommen werden, ein Haus in der vorhandenen Hecke aufzustellen, Kontakt mit dem Grundeigentümer ist zu suchen)
8. Haseldorfer Chaussee 48 c, altes Haus, Straßenlampe, Gegenseite kein Haus
9. Haseldorfer Chaussee 12, neues Haus, Straßenlampe
10. Haseldorfer Chaussee 13 a, altes Haus
11. Hohenhorster Chaussee, Hohenhorst Süd, neues Haus, Straßenlampe gegenüber, Gegenseite kein Haus
12. Hohenhorster Chaussee, Twiete, neues Haus, Straßenlampe gegenüber, Gegenseite kein Haus
13. Neuer Weg 61, neues Haus, dahinterliegender Stromkasten der StW Nr. 4188
14. Neuer Weg 66, neues Haus

Um 19.40 Uhr endet die Wegebegehung.
Kurze Sitzungsunterbrechung von 19.40 Uhr bis 19.50

zur Kenntnis genommen

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Beschlussorgan: Bau-, Wege- und Planungsausschuss Haselau	Sitzung vom: 10.04.2017	Niederschrift zur Sitzung HAS-BA/006/2017
--	----------------------------	--

Auszug:

zu 4 **Rennradfahrsituation im Kreuzdeich und Audeich**
öffentlich **Vorlage: 0017/2017/HAS/en**

Az:

Herr Herrmann erläutert die unsägliche Situation im Audeich, wo es jetzt erst kürzlich zu einem Unfall zwischen einem Hund und einem Radfahrer gekommen ist.

Die Beschwerden über Beschimpfungen und zu schnelles Fahren häufen sich.

Herr Herrmann schlug einige verkehrsberuhigende Maßnahmen vor, z.B.:

- weiße Asphaltstreifen ähnlich eines Zebrastreifens quer zur Fahrbahn, um auf die Gefahren aufmerksam zu machen.
- aufgepflasterte Streifen, könnte allerdings mit einer erhöhten Unfallgefahr verbunden sein, diese Maßnahme wird vom LBV abgelehnt.

Die Beschwerden kommen auch von den Anwohnern aus dem Stadtkoppelweg und Op de Lichten und es wurde auch besonders erwähnt, dass die Fahrräder auch nicht verkehrssicher seien (keine Klingel, kein rückstrahlendes Rücklicht).

Es wird von verschiedenen Unfällen berichtet, allerdings nicht von Fahrradfahrern, sondern von Rennfahrergruppen, die laut schimpfend in Gruppen durch die Straßen fahren und sogar auf Autodächer mit Fäusten im Vorbeifahren schlagen.

Uwe Schättiger räumt durchaus ein, dass es auch nette Rennradfahrer gibt, aber er größtenteils auch auf dem Fußweg durch lautes Schreien zum Beiseitegehen genötigt wird.

Herr Wulff gibt von 20.36 Uhr bis 21.00 Uhr den anwesenden Bürgern die Möglichkeit, u.a. mit den anwesenden Vertretern der nachfolgenden Verbände

Radsportverband S-H. e.V.
Wilfried P. Weitz
Präsident
Jarrestraße 50 B
22303 Hamburg

Radsportverband Hamburg
Arne Naujokat
Stv. Präsident
Arne.naujokat@radsport-hh.de

Uetersener SG
RV Germania Hamburg
Thomas Rautenberg
Audeich 23
25489 Haselau

Hinweise, Anregungen und Lösungsansätze zu beraten.

Herr Weitz berichtet von geordneten Gruppenfahrten 14 Fahrer in 2er Gruppen, er bildet als Trainer das Schlußlicht. Er bedauert das Fehlverhalten von den anderen Gruppen.

Uwe Schättiger gab den Hinweis, zur besseren Erkennung der Vereine das Tragen von Trikots. Herr Weitz gab zur Kenntnis, dass die ordentlichen Vereine auch Trikots anziehen.

Nachdem die Herren der Radsportverbände ihre Statements abgegeben haben, bot Herr Peter Bröker an, einen Infostand an den brisanten Stellen an einem noch abzustimmenden Wochenende aufzustellen, so dass man über konstruktive Gespräche besser an die Rennradfahrer in Bezug auf strukturierteres Fahren zu appellieren.

Gemeinde Haselau

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0037/2017/HAS/BV

Fachbereich: Bürgerservice und Ordnung	Datum: 10.05.2017
Bearbeiter: Julia Furchert	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Haselau	30.05.2017	öffentlich

Kommunale Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Fuß- und Radverkehrs in Schleswig-Holstein (RAD.SH)

Sachverhalt:

Am 28.03.2017 wurde in Neumünster die Kommunale Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Fuß- und Radverkehrs in Schleswig-Holstein (RAD.SH) gegründet.

Folgende Kommunen sind bereits Mitglied: Stadt Kellinghusen, Landeshauptstadt Kiel, Stadt Mölln, Stadt Neumünster, Stadt Norderstedt, Stadt Niebüll, Stadt Preetz, Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg AöR, Kreis Segeberg, Gemeinde Timmendorfer Strand.

Seit der Gründung haben Barsbüttel, Kaltenkirchen, Henstedt-Ulzburg und Leck ihren Beschluss zum Beitritt gefasst.

Offiziell startet RAD.SH im Rahmen der jährlich vom Land durchgeführten Fachtagung Radverkehr im Herbst 2017.

In der Anlage sind Informationen zu den Aufgaben von RAD.SH und den Vorteilen für die Mitgliedskommunen enthalten.

Damit die Gemeinde Mitglied werden kann, sind folgende Dinge erforderlich:

- Beschluss der Selbstverwaltungsgremien
- Benennung einer Ansprechpartnerin oder eines Ansprechpartners
- Entrichtung der Beiträge
- Absicht zur Umsetzung einfacher Maßnahmen
- Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit

Stellungnahme der Verwaltung:

Es wird um Beratung und Beschlussfassung seitens des Gremiums gebeten.

Finanzierung:

Die Beiträge betragen für ordentliche Mitglieder bis 5.000 Einwohner 500,00 Euro im Jahr und für Mitglieder von 5.001 bis 10.000 Einwohnern 750,00 Euro jährlich.

Fördermittel durch Dritte:

-entfällt-

Beschlussvorschlag:

A: Die Gemeinde beschließt der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Fuß- und Radverkehrs in Schleswig-Holstein (RAD.SH) beizutreten.

B: Die Gemeinde beschließt der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Fuß- und Radverkehrs in Schleswig-Holstein (RAD.SH) nicht beizutreten.

Herrmann

Anlagen:

Broschüre RAD.SH, Infobrief 1 – RAD.SH



Dr. Frank Nägele

Staatssekretär im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein

Radverkehr braucht Unterstützer und Strukturen

Radverkehr wird immer wichtiger – in der Freizeit, im Alltag, im Tourismus. Radverkehr als ein Grundpfeiler für nachhaltige Mobilität ist bei geringem Flächenbedarf leise, trägt zu einem munteren Stadtbild bei und leistet nicht zuletzt einen positiven Beitrag zur Gesundheit. Daher wollen viele Kommunen den Fahrradverkehr weiterentwickeln und attraktiver gestalten.

In vielen Bundesländern bestehen bereits Arbeitsgemeinschaften „Fahrradfreundlicher Verkehr“, um kommunale Lösungen in gegenseitiger Unterstützung und Zusammenarbeit zu erarbeiten. Positive wie negative Erfahrungen werden im professionellen Rahmen eines kommunalen Vereins bewertet und ausgetauscht.

Der Landtag hat daher Mittel bereitgestellt, um auch im echten Norden die Gründung einer solchen Arbeitsgemeinschaft für Gemeinden, Ämter und Kreise zu unterstützen.

In einer kleinen, ehrenamtlichen Arbeitsgruppe wurden bereits erste Schritte vorbereitet. Dafür möchte ich mich an dieser Stelle herzlich bedanken.

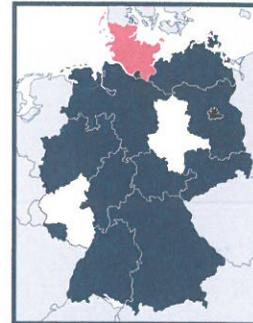
Ich wünsche Ihnen viel Erfolg.

Ihr Frank Nägele



RÄD.SH – der Verein für Fuß- und Radverkehr

In der Mehrheit der Bundesländer gibt es bereits Arbeitsgemeinschaften fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden und Kreise oder werden vorbereitet. In Anlehnung an deren Satzungen wurde ein Entwurf erstellt. In Schleswig-Holstein wird der Beitritt ohne große Hürden ermöglicht. Der Schwerpunkt der Tätigkeit ist auf die kommunale Praxis ausgerichtet.



Dazu gehören:

- Fortbildungsmaßnahmen
- Beratung von Mitgliedern
- Pflege und Vermittlung von Kontakten zu anderen Institutionen
- Mitgliederinformationen und Vernetzung der Akteure
- Durchführung jährlicher kommunaler Konferenzen
- eine gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit
- eine Geschäftsstelle unterstützt die Mitglieder, betreut die Gremien und präsentiert nach außen



Gründungsmitglied werden

TOP Ö 15

Erforderlich sind:

- Beschluss der Selbstverwaltungsgremien, Fuß- und Radverkehr fördern zu wollen
- Benennung einer/s AnsprechpartnerIn
- Entrichtung der Beiträge
- Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit



Die Mitgliedschaft steht offen für:

- kommunale Gebietskörperschaften
- Aufgabenträger kommunaler Gebietskörperschaften

Mitgliedsbeiträge - Vorschlag

Einwohner	Jahresbeitrag
0 - 5.000	500 €
5.001 - 10.000	750 €
10.001 - 20.000	1.000 €
20.001 - 50.000	2.000 €
50.001 - 100.000	3.000 €
ab 100.001	4.000 €
Fördermitglieder ohne Anspruch auf Leistungen (natürliche Personen)	ab 25 €
Fördermitglieder ohne Anspruch auf Leistungen (juristische Personen)	ab 100 €
Touristische Verbände	noch nicht festgelegt
Land Schleswig-Holstein	noch nicht festgelegt

Gute Gründe für die Mitgliedschaft

- Austausch von Informationen und Vernetzung von Kommunen untereinander
- Gemeinsame Materialien als Muster und Vorlagen für Bürgerinformationen, Beschlüsse, Faltblätter, Ausstellungen, Infotafeln, Aktionsideen etc.
- Gemeinsame Kampagnen und Öffentlichkeitsarbeit
- Unterstützung bei Veranstaltungen und Aktionen
- Fachveranstaltungen, Exkursionen und Fortbildung
- Vernetzung zur gemeinsamen Beauftragung von Planungs- und Bauleistungen
- Information über Fördermöglichkeiten; Hilfe bei Antragsstellungen
- Radverkehr in Alltag, Freizeit und Tourismus
- Verknüpfung des Fuß- und Radverkehrs mit dem Öffentlichen Verkehr
- Berücksichtigung des Fußverkehrs und der Nahmobilität
- Mitwirkung bei der Verbesserung der Förder- und Finanzierungsregelungen, enge Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden
- Schaffung eines größeren politischen Gewichts für den Fuß- und Radverkehr

Auszeichnung fußgänger- und fahrradfreundliche Kommunen

Fußgänger- und fahrradfreundliche Kommunen können sich auszeichnen lassen. Sie stellen sich Kriterien, deren Erreichung durch eine Kommission geprüft werden. Die Auszeichnung ist zeitlich befristet und kann verlängert werden. Zertifiziert werden ausschließlich Mitglieder der RAD.SH.



Interesse?

Bitte nehmen sie Kontakt mit uns auf.

AnsprechpartnerInnen:

Kirsten Kock, Verkehrsclub Deutschland, Landesverband Nord (VCD Nord)
info@RAD.SH | 0431/986 46-26



Carsten Massau, Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club (ADFC), Landesverband Schleswig-Holstein
info@RAD.SH | 0431/670 750 33



www.RAD.SH

Fotos: Edwin Süselbeck und Kirsten Kock
V.i.S.d.P.: Carsten Massau
4. Auflage September 2016

TOP Ö 15



RAD.SH

Kommunale Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Fuß- und Radverkehrs in Schleswig-Holstein

Zusammenarbeit mit touristischen Organisationen

Am 17.11.2015 fand ein Gespräch mit Kerstin Schneider (Tourismusreferat im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie), Arne Loeper (Referat VII 4110 im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie) und Herrn Prüß (Geschäftsführer der Schleswig-Holstein Binnenland Tourismus e.V. (SHBT)) statt. Zusätzlich wurde die RAD.SH am 8.6.2016 im Rahmen der touristischen RAD AG im Wirtschaftsministerium unter Leitung von Frau Schneider vor 18 Touristikern präsentiert.

In beiden Gesprächen wurde klar, dass touristische Organisationen an weiteren Verbesserungen der Radverkehrsbedingungen interessiert sind. Handelnde Akteure sind aber Land und Kommunen.

Vorstellung auf den Fachtagungen Radverkehr 2015 und 2016

Am 24.9.2015 haben wir (ADFC/VCD) das erste Mal die RAD.SH mit einem Vortrag öffentlich vorgestellt, und zwar auf der Fachtagung Radverkehr in Tönning mit insgesamt 62 Teilnehmern.

Am 13.10.2016 stellten wir die RAD.SH ein zweites Mal auf der Fachtagung Radverkehr vor, diesmal in Kiel mit insgesamt 50 Teilnehmern. Zusätzlich berichtete Frau Fuchs aus der Geschäftsstelle der AGFS aus Nordrhein-Westfalen, der ältesten dieser Arbeitsgemeinschaften, über die vielen Vorteile eines solchen Vereins.



Fachtagung Radverkehr am 13.10.2016 in Kiel

Durchführung von Workshops für interessierte Kommunen

Es wurden drei Workshops für interessierte Kommunen durchgeführt, und zwar am 2.12.2015 in Neumünster, am 8.3.2016 in Norderstedt und am 23.5.2016 in Preetz. Die Veranstaltungen dauerten etwa 2 Stunden.



1. Workshop am 2.12.2015 in Neumünster



Einladungen zu einem der drei Workshops gingen an

- Kreis Bad Segeberg
- Stadt Bargteheide
- Stadt Eckernförde
- Stadt Elmshorn
- Stadt Eutin (Mobilitätsbeirat)
- Stadt Geesthacht
- Stadt Glückstadt
- Stadt Heide
- Stadt Flensburg
- Stadt Itzehoe
- Stadt Kellinghusen
- Landeshauptstadt Kiel
- Stadt Lübeck
- NAH.SH
- Stadt Neumünster
- Stadt Norderstedt
- Kreis Nordfriesland
- Stadt Pinneberg
- Stadt Plön
- Stadt Preetz
- Amt Preetz Land
- Stadt Ratzeburg
- Stadt Rendsburg
- Stadt Schenefeld
- Stadt Schleswig (ADFC)
- Verkehrsministerium
- Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg AöR

TOP Ö 15

Eine Mitgliedschaft prüfen

- Stadt Elmshorn
- Stadt Flensburg
- Stadt Geesthacht
- Stadt Itzehoe
- Stadt Norderstedt
- Stadt Pinneberg
- Kreis Segeberg
- KielRegion

Die Gründung beschlossen haben

- Landeshauptstadt Kiel
- Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg AöR
- Gemeinde Timmendorfer Strand
- Stadt Neumünster
- Stadt Preetz
- Stadt Mölln

Vorstellung bei der Stadt Rendsburg und der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg AöR

Am 25.2.16 erfolgte eine Vorstellung der RAD.SH im Umweltausschuss der Stadt Rendsburg. Dort beschloss man, dass statt der Stadt Rendsburg doch besser die Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg AöR eine Mitgliedschaft prüfen soll. Daraufhin stellten wir am 20.4.16 in Jevenstedt dem Vorstand und am 25.5.16 in Rendsburg dem Vorstand und dem Verwaltungsrat das Konzept vor. Direkt im Anschluss wurde beschlossen, die RAD.SH mitzugründen.

Satzung - Entwurf

Es wurde ein Satzungsentwurf entwickelt, der insbesondere zusätzlich zur Fahrradfreundlichkeit den Aspekt der Fußgängerfreundlichkeit und der Nahmobilität verdeutlicht. Der Satzungsentwurf sieht einen niedrighschwelligem Beitritt vor und die Vergabe eines Zertifikates „fußgänger- und fahrradfreundliche Stadt“.

Mitgliedsbeiträge - Vorschlag

Es wurden Vorschläge für Mitgliedsbeiträge erarbeitet (s. Tabelle).

Weiteres Vorgehen

Aus sechs Kommunen liegen mittlerweile Beschlüsse vor, RAD.SH gründen zu wollen bzw. aus einer Kommune, Mitglied zu werden. Weitere Kommunen und ein Kreis haben ihr Interesse signalisiert, mitzugründen.

Im Herbst 2016 werden die 130 bisher nicht angesprochenen Städte, Ämter und Kreise sowie alle bereits informierten über den aktuellen Stand der RAD.SH informiert.

Sobald mindestens 8 Gründungskommunen bereit stehen, kann die Gründung konkret vorbereitet werden. Dazu muss ein Satzungsentwurf und eine Organigramm erstellt werden. Anschließend müssten mehrere Vorbereitungsversammlungen durchgeführt werden, um sich final auf die Satzung zu einigen, mögliche Vorstandsmitglieder zu finden, den Geschäftssitz festzulegen und die Stellenausschreibung für die Geschäftsführung vorzubereiten. Nach Einigung auf eine Satzung wird diese noch einmal abschließend juristisch geprüft.

Gründung und offizieller Start 2017

Im Frühsommer 2017 könnte die Gründungsversammlung stattfinden. Nach erfolgter Eintragung ins Vereinsregister entscheidet die RAD.SH e.V. als juristische Person, ob sie bis zur Funktionsfähigkeit der Geschäftsstelle auf weitere externe Unterstützung von Seiten des VCD und ADFC zurückgreifen will.

Der offizielle Start der RAD.SH könnte dann auf der nächsten Fachtagung Radverkehr im Herbst 2017 stattfinden.

Einwohner	Jahresbeitrag
0 - 5.000	500 €
5.001 - 10.000	750 €
10.001 - 20.000	1.000 €
20.001 - 50.000	2.000 €
50.001 - 100.000	3.000 €
ab 100.001	4.000 €
Fördermitglieder ohne Anspruch auf Leistungen (natürliche Personen)	ab 25 €
Fördermitglieder ohne Anspruch auf Leistungen (juristische Personen)	ab 100 €
Touristische Verbände	noch kein Vorschlag
Land Schleswig-Holstein	noch kein Vorschlag

Seminar 29.5. - 2.6.2017 in Malente

Für den 29. bis 2.6.2016 ist das Seminar „Mobilität, Urbanität, Lebensqualität: Vom autogerechten Land zu neuen Konzepten qualitativer Mobilität“ in der Gustav-Heinemann-Bildungsstätte in Malente geplant, in dem es die beiden ersten Tage nur um die RAD.SH geht (<http://www.heinemann-bildungsstaette.de/59.html>).

AnsprechpartnerInnen:

Kirsten Kock, Verkehrsclub Deutschland, Landesverband Nord (VCD Nord)
info@RAD.SH | 0431/986 46-26

Carsten Massau, Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club (ADFC), Landesverband Schleswig-Holstein
info@RAD.SH | 0431/670 750 33

www.RAD.SH

Fotos: Alexander Grunwald-Gräf und Annika Jonögeling
V.i.S.d.P.: Carsten Massau
2. Auflage November 2016

Infobrief 1 - RAD.SH TOP Ö 15

Auf der Basis der Ergebnisse einer Vorbereitungsgruppe zum Thema fahrradfreundliche Kommunen hatte das Wirtschafts- und Verkehrsministerium 2015 70.000 € für Maßnahmen bereitgestellt, um in Schleswig-Holstein, ähnlich wie in 10 anderen Flächenländern in Deutschland, die Gründung eines Vereins „fahrradfreundlicher Kommunen“ voran zu treiben. Nach ersten vorbereitenden Arbeiten wurden der ADFC und VCD mit der Akquise von Kommunen und der Gründung beauftragt. Akteure sind: Carsten Massau (ADFC), Kirsten Kock (VCD) sowie ehrenamtlich Edwin Süselbeck (ADFC) und Heinz-Hermann Ingwersen (VCD).

Zusammenfassung der bisherigen Aktivitäten der Vorbereitungsgruppe und der Projektarbeit:

- Satzungsentwurf und Vorschlag für eine Beschlussvorlage,
- Infomaterial (Faltblatt, Roll-Up, Infobrief 1),
- Internetseite angelegt: www.RAD.SH,
- 39 Kommunen angesprochen,
- 5 Multiplikatoren Gespräche durchgeführt,
- 3 regionale Workshops durchgeführt,
- 3 lokale Vorträge gehalten,
- 2 Vorstellungen auf den Fachtagungen Radverkehr 2015 und 2016.

Domain, Internetseite und E-Mail-Adressen

Es wurden folgende Domains gesichert: www.rad.sh, www.rad-sh.de, www.sh-rad.de
Es wurde eine Internetseite eingerichtet: www.rad.sh (s. Bild)

Es wurden E-Mail-Adressen nach dem Muster Vorname.Nachname@RAD.SH eingerichtet.

Akquise von Kommunen

Es wurden insgesamt über 55 Verwaltungsmitarbeiter oder Kommunalpolitiker in 39 Kommunen persönlich angesprochen. Wir haben uns gezielt an Kommunen gewandt, bei denen uns gewisse Aktivitäten in der Radverkehrsförderung (z.B. Radverkehrskonzept, Radverkehrsbeauftragte, STADT-RADELN, Bike & Ride-Anlagen) bekannt waren und wir uns eine größere Chance auf Gründungsberichtschaft erhofften.

RAD.SH
Der Verein
Quelle: Grundlage für die Mitgliedschaft!
Mitglied werden:
Anmeldung: info@RAD.SH
Kommune:
Termin:
Downloads und Links:
Kontakt:
Impressum:

RAD.SH
Kommunale Arbeitsgemeinschaft zur Radverkehrsförderung in Schleswig-Holstein

RAD.SH-Infoveranstaltung für interessierte Kommunen, Ämter und Kreise
am 23. Mai 2016 in Pinneberg
Informationen und Anmeldungen bei Carsten Massau 1
Telefon: 0431 / 670-75033
info@RAD.SH

Radverkehr braucht Unterstützer und Strukturen

Radverkehr wird immer wichtiger – in der Freizeit, im Alltag, im Tourismus. Radverkehr als ein Grundpfeiler für nachhaltige Mobilität ist bei geringem Flächenbedarf, trägt zu einem munteren Stadtbild bei und leistet nicht zuletzt einen positiven Beitrag zur Gesundheit. Dabei wollen viele Kommunen den Fahrradverkehr weiterentwickeln und attraktiver gestalten.

In vielen Bundesländern bestehen bereits Arbeitsgemeinschaften „Fahrradfreundlicher Kommunen“, um kommunale Lösungen in gegenseitiger Unterstützung und Zusammenarbeit zu erarbeiten. Positive wie negative Erfahrungen werden im professionellen Rahmen eines kommunalen Vereins bewertet und ausgetauscht.

Der Landtag hat daher Mittel bewilligt, um auch in echten Notfällen die Gründung einer solchen Arbeitsgemeinschaft für Gemeinden, Ämter und Kreise zu unterstützen.

In einer kleinen, ehrenamtlichen Arbeitsgruppe wurden bereits erste Schritte vorbereitet. Dafür möchte ich mich an dieser Stelle herzlich bedanken.

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg!

Ihr Frank Nägele

Staatssekretär im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein